

# ANWALTSKANZLEI SANDMEIER & SIXTA

---

RAe Sandmeier & Sixta • Steubstr. 6 • 86551 Aichach

Lokal- u. Geschäftsinhaber

## Clemens Sandmeier

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

## Beatrix Sixta

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

Steubstr. 6  
86551 Aichach  
Tel.: 08251/20 45 4-0  
Fax: 08251/20 45 4-29  
mail@aichacher-anwaltskanzlei.de  
www.aichacher-anwaltskanzlei.de

Ihr/Unser Zeichen: **Maskenpflicht**  
(bitte stets angeben)

27.07.20

in Kooperation mit:

**Hans Wolf**, Steuerberater  
**Thomas Wolf**, Dipl.-Kfm., StB  
St.-Helena-Weg 15, Aichach

Sehr geehrte Dame,  
sehr geehrter Herr,

mir ist aufgefallen, dass ortsansässige Gastronomen und Ladenbesitzer ihre Kundschaft teilweise vehement auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Geschäftes bzw. der Bestuhlung im Außenbereich hinweisen bzw. sogar den Zutritt verweigern. In Gesprächen mit den jeweiligen Inhabern konnte ich vor allem eine Angst davor, andernfalls 5.000 € Bußgeld bezahlen zu müssen, feststellen. Diese Angst möchte ich Ihnen durch Aufklärung über die **aktuelle Rechtslage** nehmen.

Seit dem 22. Juni 2020 gilt (aktuell bis 2. August, wird aber sicherlich verlängert!) die „Verordnung zur Änderung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV). Zwar heißt es in § 12 Abs. 1 S.1 Nr. 3 für Betriebe des **Einzelhandels** mit Kundenverkehr tatsächlich: **Für das Personal, die Kunden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht.**

Für **Gastronomiebetriebe** jeder Art gilt gemäß § 13 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 unabhängig davon, ob die Abgabe von Speisen und Getränken im Freien oder nicht im Freien erfolgt, tatsächlich für das Personal im Servicebereich sowie für die **Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, die Maskenpflicht.**

**Ordnungswidrig** im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der o.g. §§ als Besucher, **Kunde**, Begleitperson **oder Gast** der Maskenpflicht nicht nachkommt, § 22 Nr. 4 d. 6. BayIfSMV.

Der Betreiber des Ladengeschäfts oder Gastronomiebetriebs handelt gem. § 22 Nr. 9 u. 10 d. 6. BayIfSMV allerdings nur dann ordnungswidrig, wenn er nicht sicherstellt, dass das **Personal** der Maskenpflicht nachkommt.

Sie sind also nicht verpflichtet, ihre Kunden auf deren gesetzliche Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, hinzuweisen. Und erst recht müssen Sie keine 5000 € Strafe dafür bezahlen, wenn Sie dies unterlassen. Sie können für das ggfs. ordnungswidrige Verhalten Ihrer Kunden nicht zur Verantwortung gezogen werden!

Soweit bekannt, gilt in anderen Bundesländern nichts anderes!

Es genügt, wenn Sie an Ihrem Eingang einen Hinweis aushängen, der sinngemäß lautet wie folgt:

**Bitte beachten Sie eigenverantwortlich die derzeit gesetzlich gültige Maskenpflicht.**

**Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es Menschen gibt, die die Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen.**

**Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass wir die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht prüfen, dass wir uns ansonsten aufgrund § 21 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes schadensersatzpflichtig machen könnten.**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis!**

**Ihre Geschäftsleitung**

Ich hoffe, Ihnen mit obigen Ausführungen Ihre ggfs. bestehende Besorgtheit etwas genommen zu haben und stehe Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Clemens Sandmeier**  
Rechtsanwalt